

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas) durch Errichtung und Betrieb eines dritten BHKWs verbunden mit einer Leistungserhöhung von bislang max. 1,603 MW auf eine Gesamt-Feuerungswärmeleistung von max. 3,735 MW

Antragsteller: Franz Hartmann, Ritzisrieder Straße 12, 89290 Buch

Anlagenstandort: Bürgermeister-Graf-Straße 9, 89290 Buch, Grundstücke Fl.-Nr. 517 der Gemarkung Buch

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Franz Hartmann hat am 02.08.2019, zuletzt ergänzt am 17.09.2020, beim Landratsamt Neu-Ulm die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes seiner Biogasanlage beantragt.

Inhalt des Genehmigungsantrags ist:

- die Errichtung und der Betrieb eines dritten BHKWs in einem Container mit einer FWL von 2.132 kW
- die Errichtung und der Betrieb einer zweiten Trafostation
- die Errichtung eines zweiten Betriebsmittellagers für Frisch- und Altöl (im BHKW Container)
- die Errichtung eines zweiten Betriebsmittelannahmeplatzes für Öl und Harnstoff

Außerdem sind aus formellen Gründen folgende bereits nach § 15 BImSchG angezeigte und umgesetzte Maßnahmen Inhalt des Antrags:

- Motorentausch am BHKW 2 (Anzeigenbestätigung vom 23.05.2014, Az.: 41-1711.3/2-G2/A1)
- Einbau von Oxidationskatalysatoren an BHKW 1 und 2 (Anzeigenbestätigung vom 22.02.2018, Az.: 41-1711.3/2-G2.A2)

Durch die Änderung erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage von bislang max. 1,603 MW auf zukünftig max. 3,735 MW, der Gesamtjahresgasverbrauch bleibt gleich bei 2,376 Mio. Nm³/a.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Daneben fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.2.2.2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht generell vorgeschrieben. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVP) durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Absatz 2 Satz 1 UVP als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVP aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Deshalb besteht keine UVP-Pflicht.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 28.09.2020, Az. 41-1711.3/2-G5, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 220, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az: 41-1711.3/2-G5
Landratsamt Neu-Ulm